

# Sportgericht des Verbandes



15. März 2025

Aktenzeichen: SGdV 05/2024

## Urteil

im Verfahren

gegen den Verein C

– Beschuldigter –

wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb gemäß § 61 Abs. 3 RVStO, hier:  
Einreichung eines Wechselantrags ohne Unterschrift des Spielers

Das Sportgericht des Verbandes des BTTV hat am 15. März 2025 durch

den Vorsitzenden      Andreas Spiegel  
den Beisitzer           Matthias Huth  
den Beisitzer           Ekkehard Gerlicher

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Verein C wird wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb gemäß § 61 Abs. 3 RVStO zu einer Geldstrafe von 100 Euro verurteilt.
2. Der Verein C trägt die Kosten des Verfahrens.

### A. Tatbestand

Ende November 2024 zeigte die Geschäftsstelle des BTTV einen Verstoß des Beschuldigten gegen Wettspielordnung (WO) B 1.2 wegen Einreichung eines Wechsels ohne gültige Unterschrift des Spielers Y an.

Das Sportgericht des Verbandes eröffnete daraufhin am 17. Dezember 2024 das Verfahren und gab den Beteiligten die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

In der Stellungnahme teilte der Beschuldigte mit, dass der Wechselantrag aufgrund einer mündlichen Zusage des Spielers Y gestellt worden sei. Aufgrund des nahenden Endes der Wechselfrist sei der Wechselantrag eingereicht worden, obwohl der Spieler den Antrag noch nicht unterschrieben habe.

Der Spieler selbst teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es lediglich Gespräche mit dem Beschuldigten über einen Wechsel gegeben habe. Die Eintragung des Wechsels sei auf ein Missverständnis zurückzuführen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## **B. Entscheidungsgründe**

1. Die Anzeige ist zulässig.

Das Sportgericht des Verbandes ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 RVStO für das Verfahren zuständig. Die Anzeige ist fristgerecht innerhalb von 14 Tagen beim Sportgericht des Verbandes eingereicht worden (§ 14 Abs. 2 RVStO). Ein Kostenvorschuss ist für die Anzeige nicht zu leisten, weil es sich beim angezeigten Sachverhalt nicht um einen Einspruch gegen eine Entscheidung des Spielleiters oder die Einlegung einer Berufung bzw. Revision im Sinne von § 14 Abs. 5 RVStO handelt. Die Beteiligten wurden gemäß § 21 Abs. 2 und 5 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichtes informiert.

2. Die Anzeige ist begründet, weil sich der Beschuldigte durch das Stellen des Wechselantrags für den Spieler Y ohne dessen Unterschrift einer falschen Angabe im Wettspielbetrieb gemäß § 61 Abs. 3 RVStO schuldig gemacht hat.

2.1. Der Sachverhalt steht aufgrund der Stellungnahmen des Beschuldigten und des Spielers Y fest. Beide Beteiligte haben angegeben, dass keine Unterschrift geleistet wurde. Der Beschuldigte hat den Verstoß somit selbst zugegeben.

2.2. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 61 Abs. 3 RVStO sind erfüllt.

Gemäß § 61 Abs. 3 RVStO dürfen bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung keine wissentlich unrichtigen Angaben gemacht werden.

Die Voraussetzungen für den Wechsel eines Spielers ergeben sich aus WO B 1.2 und 5.2. Gemäß WO B 1.2. ist u. a. eine Bestätigung des antragstellenden Vereins erforderlich, dass ihm eine schriftliche Einverständniserklärung des Spielers zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss. Die Einverständniserklärung bzw. Unterschrift des Spielers hat dabei nach dem Wortlaut der Regelung bereits bei der Antragstellung vorzuliegen.

Eine Unterschrift des Spielers Y lag bei Beantragung des Wechsels durch den Beschuldigten nicht vor. Dies war dem Beschuldigten bei der Antragstellung auch bewusst. In seiner Stellungnahme gab der Beschuldigte dazu an, dass er den Wechselantrag aufgrund der mündlichen Zusage des Spielers und dem nahenden Ende der Wechselfrist gestellt hat. Mit der Einreichung des Wechselantrags hat der Beschuldigte somit wissentlich unrichtige Abgaben bei einem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung gemacht, weil er dadurch fälschlicherweise bestätigte, dass eine Einverständniserklärung des wechselnden Spielers vorliegt.

3. Das Gericht hält eine Geldstrafe von 100 Euro für angemessen.

Gemäß § 61 Abs. 3 RVStO werden wissentlich unrichtige Angaben bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung mit einer Geldstrafe von 50 bis 300 Euro bestraft.

Im Rahmen der Strafzumessung ist zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den Tatvorwurf vollständig eingeräumt hat. Das Gericht hält daher eine Geldstrafe von 100 Euro und damit eine Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens für angemessen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO. (...)

gez.	gez.	gez.
<b>Andreas Spiegel</b>	<b>Matthias Huth</b>	<b>Ekkehard Gerlicher</b>
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer

(...)